



Richtigkeitserklärung

Versicherung des Vorstandes der Gründungsgenossenschaft über die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen für die Gründungsprüfung

Die Angaben und Unterlagen, die wir dem

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.,

für die Gründungsprüfung eingereicht haben, sind von uns nach bestem Wissen erstellt beziehungsweise zusammengestellt worden.

Auf die Strafbarkeit unrichtiger Darstellungen wird verwiesen.

Datum:

.....
Unterschrift Vorstand

.....
Unterschrift Vorstand

.....
Name der Gründungsgenossenschaft

§ 147 Abs. 2 Nr. 2 GenG:

„Ebenso wird bestraft (mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe), wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ... in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert ...“